

2. AUFLAGE

PRÄVENTIONS- KONZEPT ZUM SCHUTZ VOR INTERPERSONALER & SEXUALISIERTER GEWALT

in den Strukturen und
Maßnahmen des
Behinderten- und
Rehabilitationssport-
verband Nordrhein-
Westfalen (BRSNW)



*Behinderten- und Rehabilitationssportverband
Nordrhein-Westfalen e.V.*



PSG KONZEPT

Inhaltsverzeichnis

1. Warum benötigen wir ein Präventionskonzept?
2. Was verstehen wir unter interpersonaler & sexualisierter Gewalt im Sport?
3. Menschen mit Behinderung
4. Risikoanalyse in den Strukturen des BRSNW
5. Ehrenkodex und erweitertes Führungszeugnis
 - 5.1 Ehrenkodex
 - 5.2 Erweitertes Führungszeugnis
6. Qualifizierung von Präventionsfachkräften und Präventionsansprechpartner*innen im BRSNW und seinen Strukturen
 - 6.1 Qualifizierung der Präventionsfachkräfte im BRSNW
 - 6.2 Qualifizierung der Lehrkräfte im BRSNW
 - 6.3 Qualifizierung für Übungsleitungen im BRSNW
 - 6.4 Qualifizierung anderer Mitarbeitenden in den Vereinen des BRSNW
 - 6.5 Präventionsfachkräfte und Informationen
7. Lizenzentzug durch den BRSNW oder den DBS
8. Behinderungsspezifische FAKTOREN IM UMGANG MIT DER PRÄVENTION INTERPERSONALER GEWALT
9. Aufgabenkatalog im BRSNW
10. Interventionsleitfaden bei Verdachtsfällen
 - 10.1 Handlungsschritte im Falle einer konkreten Mitteilung/Information in Absprache mit der betroffenen Person
 - 10.1.1 Ruhe bewahren und den Vorfall sorgfältig prüfen, Diskretion wahren
 - 10.1.2 Zuhören, Glauben schenken und ermutigen
 - 10.1.3 Dokumentation aller Aussagen, Eindrücke und Situationen vornehmen
 - 10.1.4 Präventionsfachkraft für sexualisierte Gewalt informieren
 - 10.1.5 Individuelle Faktoren des*der Betroffenen berücksichtigen
 - 10.1.6 Einbindung der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertretung besprechen
 - 10.1.7 Kontakt zur Fachberatungsstelle suchen
 - 10.1.8 Einschaltung einer Strafverfolgungsbehörde abklären
 - 10.1.9 Öffentlichkeitsarbeit
 - 10.1.10 Schaubild Intervention
11. Aufarbeitung und Wiederkehr
12. Anlagen



1.

WARUM BENÖTIGEN WIR EIN PRÄVENTIONSKONZEPT?

Sexualisierte Gewalt kommt in allen gesellschaftlichen Bereichen vor, somit auch im Sport. Wie die Studie "Safe Sports - Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland" von Bettina Rulofs (DSHS Köln, 2016) gezeigt hat, ist jede*r dritte Leistungssportler*in im Laufe der Karriere von sexualisierter Gewalt betroffen. Das Forschungsprojekt "SicherImSport" (2022) konnte für Sportler*innen im Breitensport-Bereich ähnlich hohe Zahlen aufzeigen. Ebenfalls belegt wurde in beiden Studien, dass sexualisierte Gewalt nie isoliert auftritt, sondern in der Regel mit anderen Gewaltformen einhergeht. Um diese Formen zu berücksichtigen, wird in dem vorliegenden Schutzkonzept von interpersonaler Gewalt gesprochen, die alle Arten der Gewalt beschreibt (s.a. Kapitel 2). Der Anteil derjenigen, die interpersonale Gewalt erfahren, ist bei Menschen mit Behinderung im Vergleich zum Bevölkerungsdurchschnitt erhöht. Dabei spielen behinderungsbedingte Merkmale, wie z.B. schwere Körper- und Mehrfachbehinderungen, mit kognitiven Einschränkungen sowie mit Beeinträchtigungen im Bereich der Sensorik und des Sprechens eine besondere Rolle. Damit Übergriffe möglichst verhindert werden, will und hat der Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen (BRSNW) in seinen Strukturen auf allen Ebenen für das Thema sensibilisiert und weitere konkrete Maßnahmen wie die Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, des Ehrenkodex und der stetigen Weiterentwicklung eingeführt. Diese Maßnahmen berücksichtigen auch die individuelle Situation für Menschen mit oder mit drohender Behinderung oder mit chronischer Erkrankung insbesondere im Sport. Mit der Sensibilisierung will der BRSNW in seinen Strukturen auch die Verantwortung eines jeden Menschen deutlich machen und eine „KULTUR DES HINSEHENS UND DER AUFMERSAMKEIT“ etablieren. Selbstbehauptungskompetenzen und Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit oder mit drohender Behinderung oder mit chronischer Erkrankung weiter vorantreiben.

Transparenz im Umgang mit dem Thema hat daher für den BRSNW eine hohe Priorität. Es ist somit unerlässlich, dass konkrete Fälle interpersonaler Gewalt, die in den Strukturen des BRSNW auftreten, konsequent transparent gemacht werden. Denn: „SCHWEIGEN SCHÜTZT DIE FALSCHEN“.

Durch das im Jahr 2022 erlassene Landeskinderschutzgesetz NRW sollen die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage von § 8a SGB VIII unterstützt und qualitativ weiter ausgebaut werden. Es sieht vor, dass Kinder und Jugendliche als Träger*innen ihrer eigenen Rechte gestärkt und maßgeblich an der Gestaltung ihrer Lebenswelten, Schutzes und Unterstützung beteiligt werden. Hohe fachliche Standards, ein verbesserter Austausch zwischen Akteur*innen des Kinderschutzes und Fortbildungen für alle Beteiligten sollen diese Ziele sichern.

Das Landeskinderschutzgesetz fordert von allen Trägern, die Angebote nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz anbieten, eine Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten ein. Zu diesen Angeboten gehört auch die sportliche Jugendarbeit, womit auch alle Vereine, die solche Angebote mit Kindern und Jugendlichen anbieten, unter dieses Gesetz fallen.

Aus diesem Grund haben die Mitgliedsorganisationen des LSB NRW beschlossen, dass Organisationen, die bis zum 31.12.2024 kein Schutzkonzept im Sinne des Landeskinderschutzgesetzes beschlossen haben, ab dem 01.01.2025 von jeglicher finanziellen Förderung durch den LSB NRW aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplan ausgeschlossen werden. Der BRSNW definiert zusätzlich für seine Verbandsstrukturen, insbesondere auch erwachsene Menschen mit oder mit drohender Behinderung oder mit chronischer Erkrankung als Personengruppe, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Die Basis für den Schutz vor interpersonaler Gewalt des als Schutzbefohlene hier definierten Personengruppen bildet ein verbandsspezifisches Präventionskonzept.

2.

WAS VERSTEHEN WIR UNTER INTERPERSONALER & SEXUALISierter GEWALT IM SPORT?

Die Erscheinungsformen von interpersonaler & sexualisierter Gewalt können vielseitig sein, auch bedingt durch die Besonderheiten im organisierten Sport. Auf Grundlage der Child Abuse in Sport – European Statistics Studie (2021) hat sich der BRSNW deswegen dazu entschieden, die Definition von Gewalthandlungen möglichst weit zu fassen. Dazu zählen neben der sexualisierten Gewalt sowohl die physische als auch die psychische Gewalt. Ebenso wird die Deprivation bzw. Vernachlässigung (z.B. mangelnde Beaufsichtigung) zu den Gewalthandlungen hinzugezählt. Mit diesem Gesamtkonzept werden auch vermeintlich mildere Formen der Gewalt oder solche Handlungen eingeschlossen, die gemeinhin nicht unbedingt als gewalttätig angesehen werden, wie z.B. unangemessene Blicke oder das Ausbleiben von positiven Rückmeldungen.

Sexualisierte Gewalt wird in der Safe Sport Studie als Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität definiert. Darunterfallen sowohl HANDLUNGEN MIT ALS AUCH OHNE KÖRPERKONTAKT und grenzverletzendes Verhalten. Neben dem sexuellen Missbrauch werden unter sexualisierter Gewalt u.a. verbale Übergriffe und sexistische Sprüche, Grenzverletzung bei Kontrolle der Sportkleidung oder auch Übergriffe bei der Hilfestellung verstanden. Auch die Verletzung der Intimsphäre durch Eindringen in Umkleiden und Duschen und das Fotografieren und Filmen von Sportler*innen mit körperlicher Behinderung zur eigenen Befriedigung sexueller Bedürfnisse sind unter sexualisierter Gewalt einzuordnen.

Sexualisierte Gewalt kann dabei sowohl durch Erwachsene jeglichen Geschlechts mit und ohne Behinderung als auch durch Kinder und Jugendliche auch unbewusst oder (strategisch) willentlich ausgeübt werden, wobei sexualisierte Gewalt unter Gleichaltrigen insbesondere in Form von sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt auftritt

SOMIT IST SEXUALISIERTE GEWALT EIN GESELLSCHAFTSÜBERGREIFENDES, SCHICHT- UND ALTERSUNABHÄNGIGES PHÄNOMEN.

Täter*innen suchen gezielt Situationen, in denen sie auf leichte und unkomplizierte Weise (körperliche) Kontakte eingehen und aufbauen können. Gerade der Sport und insbesondere der Behindertensport ist oftmals mit einem hohen Abhängigkeitspotential behaftet, daher besteht die Gefahr, dass sich Täter*innen genau mit diesem Ziel in einen Sportverein begeben. Nicht zuletzt schaffen Rituale wie Umarmungen z.B. bei Siegerehrungen ein hohes Maß an Nähe und Vertrautheit.

Unter physischer Gewalt versteht man jegliche Form der körperlichen Aggression, darunter Schubsen, Schlagen, Würgen oder das Bestrafen durch Werfen von Gegenständen. Speziell im organisierten Sport sind Verhaltensweisen wie der Zwang zum Training unter Schmerzen, der Zwang zur Teilnahme an Wettkämpfen trotz Krankheit oder das Drücken und Festhalten in eine schmerzhaft Dehnposition vorzufinden.

Psychische Gewalt dagegen beschreibt jedes Verhalten, das dazu dient, jemanden zu demütigen, verängstigen, bedrohen oder lächerlich zu machen. Dies geschieht meistens, um Kontrolle oder Macht über das jeweilige Opfer zu gewinnen. Oftmals entsteht psychische Gewalt dort, wo Menschen eng und regelmäßig miteinander umgehen - so auch z.B. im Sportverein. Im Kontext des Sports finden sich typische gewalttätige Verhaltensweisen wie das Abwerten von Sportler*innen, das Isolieren und Einschränken der jeweiligen Person oder das Androhen von Gewalt gegenüber Sportler*innen.

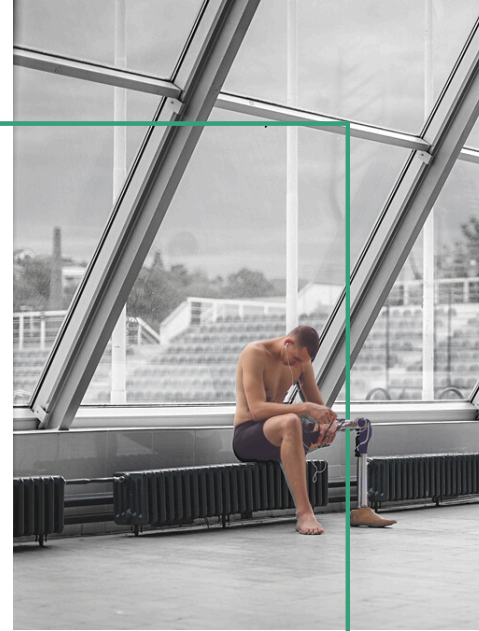
Die Körperzentriertheit von sportlichen Bewegungsaktivitäten, das Machtgefälle zwischen Trainer*innen und Trainierenden, die Notwendigkeit von Körperkontakt, spezifische Sportbekleidung und die organisatorischen Rahmenbedingungen, wie Fahrten zu Wettkämpfen mit und ohne Übernachtungen, können Situationen schaffen, die die oben genannten Formen von Gewalt begünstigen.

3.

Menschen mit Behinderung

Die Lebenssituation von Menschen mit oder mit drohender Behinderung oder mit chronischer Erkrankung ist oftmals bereits von gesellschaftlicher Stigmatisierung geprägt. Zusätzlich besteht teilweise die zwingende Notwendigkeit Assistenzleistungen in Anspruch zu nehmen, um den Lebensalltag zu bewältigen. Dies steigert die Gefahr von potentiellen, gewalttätigen Übergriffen. Dabei wird die individuelle Lebenssituation dieser Menschen ausgenutzt. D.h. die bestehende Wehrlosigkeit, Schutzlosigkeit, Abhängigkeit oder das bestehende Vertrauen der Schutzbefohlenen wird durch die Täter*in ausgenutzt, um die eigenen (sexuellen, emotionalen, sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu befriedigen. Diese Gefahr kann insbesondere im Sport, in Pflegeeinrichtungen, Werkstätten, aber auch im Familien- und Freundeskreis bestehen; immer dort wo ein HOHES ABHÄNGIGKEITSPOTENTIAL gegeben ist. Je nach Art der Behinderung, der Lebensumstände und der Sozialisierung können Hürden bestehen, die es den Betroffenen erschweren sich mitzuteilen oder eine konkrete Situation anzuzeigen. Auch die Angst vor dem Verlust von Assistenzleistungen oder der Betreuung kann eine Rolle spielen. Daher kommt dem Wahrnehmen und Erkennen von Missbrauchshandlungen, insbesondere der Wahrnehmung entsprechender Signale der Betroffenen durch alle Beteiligten aber auch Dritter eine besondere Bedeutung zu. Sogenannte behinderungsspezifische bzw. behinderungsbedingte Merkmale können individuell auftreten und Übergriffe entsprechend begünstigen.

Menschen mit oder mit drohender Behinderung oder mit chronischer Erkrankung können aber auch aufgrund ihrer Behinderung in den Fokus von potentiellen Täter*innen (mehrheitlich Männer) geraten. So besuchen Amelotatisten sportliche Wettbewerbe bei denen sie gezielt Fotos z.B. der Amputationen machen, Filme drehen oder im schlimmsten Fall in die Umkleidekabinen von Sportler*innen eindringen. Die Reduzierung der Betroffenen (meist Frauen) auf die Behinderung, mit dem Ziel der sexuellen Befriedigung, wird als besonders erniedrigend wahrgenommen.



4.

RISIKOANALYSE IN DEN STRUKTUREN DES BRSNW

Im Rahmen einer Risikoanalyse werden potentielle Risiken und Schwachstellen in den eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen, welche die Ausübung von Machtmissbrauch und interpersonale Gewalt ermöglichen und begünstigen, analysiert. Ziel dabei ist es, mögliche Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen bewusst zu machen. Sie dient als Grundlage und Bestandsaufnahme für die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen, Notfallplänen und strukturellen Veränderungen. Die Risikoanalyse ist als Prozess angelegt und bedarf der kontinuierlichen Bearbeitung und Bewertung von bestehenden Risiken.

Im Zuge einer verbandsinternen Risikoanalyse wurden die verschiedenen Arbeitsbereiche des BRSNW genauer begutachtet und mögliche Risikofaktoren herausgestellt. Auf Grundlage dieser Risikofaktoren wurden entsprechende Leitlinien entwickelt, die sich als Anlage dieses Konzepts im Anhang befinden.

Für unsere Strukturen wurde eine Analyse in den Bereichen Qualifizierung, Sportorganisation und insbesondere im Bereich der KiJu durchgeführt. Zudem wurde eine Risikoanalyse für die gesamte Organisationsstruktur des BRSNW vorgenommen.

Zunächst wurden die grundlegenden potentiellen Risikofaktoren für Menschen mit Behinderung oder mit drohender Behinderung und chronisch kranke Menschen, die als Zielgruppe der Arbeit des BRSNW definiert sind, herausgearbeitet. Dazu gehören:

- Abgrenzung gegenüber anderen Personen
- Abhängigkeitsverhältnis bei alltäglichen Situationen (z.B. Hilfe bei der Körperpflege etc.)
- Enge Bindung zu Trainer*innen, Übungsleitungen und weiteren Bezugspersonen
- Eigenständigkeit bei der Kommunikation teilweise eingeschränkt
- Menschen mit einer Behinderung werden oftmals nicht ernst genommen und gelten als weniger glaubwürdig
- Menschen mit einer Behinderung mussten teilweise bereits Missbrauch erleiden und erleben, dass ihre Grenzen nicht geachtet wurden

In einem zweiten Schritt wurde die Aufbauorganisation des BRSNW näher untersucht. Betrachtet wurde sowohl die Geschäftsstelle des BRSNW als auch die Struktur an sich. Hierbei wurden verschiedenen Prozesse auf potentielle Abhängigkeiten hin betrachtet, die einen Risikofaktor darstellen können. Als solche wurden identifiziert:

- Hierarchische Struktur: Geschäftsführung, Bereichsleitungen, Referent*innen, Sachbearbeitungen, Auszubildende
- Abhängigkeit von neuen Mitarbeitenden bei der Einarbeitung in die zugeordneten Aufgabengebiete zu Mitarbeitenden, die bereits längere Zeit in dem Arbeitsbereich arbeiten
- Abhängigkeit von neuen Mitarbeitenden im Rahmen der Probezeit und befristeter Verträge vom Wohlwollen der anderen Mitarbeitenden im Arbeitsbereich, den Fach- und Disziplinarvorgesetzten
- Abhängigkeit von allen Mitarbeitenden in Bezug auf die Beurteilung ihrer Arbeit und daraus resultierenden Arbeitsbedingungen bzw. Rahmenbedingungen (z.B. Gehaltsanpassungen)
- Enge Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen (Abteilungen, Bezirke, Beauftragte, KiJu BRNSW, Hauptvorstand, Vorstand) und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle

In den analysierten Bereichen **Qualifizierung** und **Sportorganisation** haben sich weitere Faktoren ergeben, die potenziellen Täter*innen die Chance einer übergriffigen Handlung ermöglichen können:

- Körperzentrierte sportliche Aktivitäten
- Notwendigkeit von Körperkontakten bei der Ausübung
- Spezifische Sportkleidung
- „Umziehsituationen“
- Rahmenbedingungen zum Beispiel bei - Fahrten zu Qualifizierungs- und Sportmaßnahmen und Maßnahmen mit Übernachtungen - abgeschirmte Situationen in der Halle, in Lehrgangsräumlichkeiten - Einzelgesprächen
- Rituale wie Umarmung zum Beispiel bei Begrüßung und Verabschiedung

Der Bereich der Qualifizierung führt Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung von Übungsleiter*innen in Nordrhein-Westfalen durch. Im Rahmen der Ausbildungsmaßnahmen qualifiziert ein Referent*innenteam die rund 16 Teilnehmer*innen in überwiegend mehrtägigen Lehrgängen (mit oder ohne Übernachtung) in unseren Lehrgangsstätten in ganz NRW zur Leitung von Rehabilitationssportgruppen/Breitensportgruppen für Menschen mit drohender Behinderung oder chronisch kranke Menschen. Nach einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung besteht die Möglichkeit der Ausstellung einer Lizenz. In den Fortbildungslehrgängen können sich die Teilnehmer*innen weiterbilden und schließlich die entsprechenden Lizenzen verlängert werden. Alle Lehrgänge beinhalten sowohl Theorie- als auch Praxiseinheiten.

Aufgrund der **Ausbildungssituation**, die zur Erteilung einer Lizenz führen kann, wurden folgende Risikofaktoren identifiziert:

- Abhängigkeitsverhältnis zwischen Referent*innen und Teilnehmenden
- Enge Bindung zwischen Referent*innen und Teilnehmenden
- Enge Bindung unter Teilnehmenden
- Enge Bindung unter Referent*innen
- Geschlossene und unklare Organisationsstrukturen und wenig Transparenz
- Großes Machtgefälle (z.B. bei Prüfungen im Rahmen von Ausbildungen)
- Autoritäre und hierarchische Strukturen
- Uninformierte Personen (keine Fortbildungen, keine Regelwerke)
- Starke persönliche Abhängigkeiten

Der Bereich Sportorganisation unterteilt sich in die Bereiche Leistungssport, Breitensport und Inklusion. Der Bereich Breitensport veranstaltet Ligen- und Rundenspiele, Turniere, Meisterschaften, Sportfeste für Menschen mit Behinderung mit dem Ziel der Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Der Bereich Leistungssport konzentriert sich insbesondere auf die sechs Schwerpunktsportarten Para Schwimmen, Para Leichtathletik, Para Tischtennis, Sitzvolleyball, Para Badminton und Para Rudern. Hierbei steht die ganzheitliche Betreuung der Kaderathlet*innen durch eine*n Landestrainer*in, die Teilnahme an Trainingslagern und Wettkämpfen im Vordergrund. Zudem wird im Bereich Leistungssport ein Talentscout eingesetzt, der sportartübergreifende Sichtungsveranstaltungen durchführt.

Im Bereich Inklusion werden inklusive Angebote entwickelt, Menschen an das Thema Inklusion herangeführt und Organisationen, insbesondere Sportvereine bei der Schaffung von inklusiven Sportangeboten unterstützt. Die Sportorganisation ist zudem Ansprechpartner für die Mitgliedsvereine des BRSNW, die Sportangebote im Behindertensport anbieten.

Da das aktive Sporttreiben in diesen Bereichen ein entscheidendes Merkmal ist, wurden folgende Risikofaktoren in der **Sportorganisation** identifiziert:

- Abhängigkeitsverhältnis Trainer*in/Übungsleiter*in und Athlet*in (Berufung Kaderstatus, Teilnahme an Wettkämpfen und Trainingslagern, usw.)
- Enge Betreuungssituation in Trainingslagern zwischen Trainer*innen und Athlet*innen
- Enge Betreuungssituation bei Wettkämpfen zwischen Trainer*innen und Athlet*innen
- Enges, auch emotionales Vertrauensverhältnis zwischen Trainer*innen und Athlet*innen (Motivation, Enttäuschung bei sportlichen Misserfolgen, Verletzungen, usw.)
- Leistungsdruck von Seiten der Eltern auf die Athlet*innen und damit verbunden ggfls. ein „Wegsehen für den sportlichen Erfolg“
- Abhängigkeitsverhältnis zwischen Trainer*in, Klassifizier*in und Athlet*in

Der Kinder- und Jugendsport Bereich im BRSNW wird von der KiJu BRSNW innerhalb des BRSNW organisiert. Neben Schulaktionstagen, Aktionstagen und verschiedenen Bildungsaktivitäten im Kinder- und Jugendbereich, berät die KiJu BRSNW zu verschiedenen Themen. Die KiJu fungiert eigenständig unter Rechtaufischt des BRSNW Vorstand und besteht aus den Ehrenamtlichen des Young-Team, dem Jugendausschuss und deren Vorsitzenden, sowie den hauptberuflichen Referent*in Kinder und Jugend und der dazugehörigen Bereichsleitung.

Aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ergeben sich weitere Risikofaktoren, die besondere Berücksichtigung finden:

Risikofaktoren im Sportverband, -vereine die zu einer besonderen Gefährdung führen könnten:

- Geschlossene und unklare Organisationsstrukturen und wenig Transparenz
- Großes Machtgefälle
- Autoritäre und hierarchische Strukturen
- Uninformierte Vereine (keine Fortbildungen, keine Regelwerke)
- Fehlendes Beschwerde- und Anzeigenmanagement
- Starke persönliche Abhängigkeiten
- Fehlende Einsichtnahme in das „erweiterte Führungszeugnis“
- In derartigen Strukturen werden Fehlverhalten verleugnet und tabuisiert, oftmals aus Angst, eine Person falsch zu beschuldigen.
- Es bestehen kaum wirksame Kontrollmechanismen/Beschwerdemöglichkeiten
- Enge Bindung zwischen Betreuer*innen und Kindern oder Jugendlichen
- Enge Bindung zwischen Funktionsträger*innen und Kindern oder Jugendlichen
- Enge Bindung zwischen Mitarbeitenden von Sport-/Durchführungsstätten und Kindern oder Jugendlichen
- Zwischen Kindern oder Jugendlichen

Spezifizierte Leitlinien für die Bereiche Organisationsstruktur, Qualifizierung, Sportorganisation und KiJu befinden sich im Anhang zu diesem Konzept.

DER EHRENKODEX UND DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS

5.1 DER EHRENKODEX

Der Ehrenkodex des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) soll alle Personen, die in den Strukturen des DBS, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit, tätig sind, darüber aufklären, welche moralischen Verpflichtungen sie eingehen und wie sie mit den ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung umgehen sollten. Dieser Ehrenkodex muss innerhalb des BRSNW von allen (ehrenamtlich, hauptberuflich, nebenberuflich Tätigen und Honorarkräften) vergegenwärtigt und unterschrieben werden, die in den Strukturen des BRSNW aktiv werden möchten oder dies bereits sind. Mit dieser Unterschrift geht eine Verpflichtung einher, ein besonderes Augenmerk auf das Thema interpersonale Gewalt zu haben, selbst sensibel und aufmerksam im Umgang mit anderen zu sein sowie den Verband bei der Umsetzung dieser Thematik in seinen Strukturen zu unterstützen.

Eine Sicherheit durch die Unterzeichnung des Ehrenkodex allein ist nicht gewährleistet. Der Ehrenkodex ist einer von mehreren Bausteinen des Präventionskonzeptes.

5.2 DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS

Insbesondere zum aktiven Kinder- und Jugendschutz gehört für den BRSNW auch eine gezielte Mitarbeiterauswahl. Mit der Einführung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach §72a SGB VIII bekommt der BRSNW nach bestem Wissen und Gewissen die entsprechenden Informationen aus diesem Führungszeugnis. Personen, die dieses erweiterte Führungszeugnis nicht vorgelegen sowie einen Eintrag nach §72a SGB VIII haben, dürfen nicht im Verband eingesetzt werden. Die Einsicht der erweiterten Führungszeugnisse erfolgt durch mindestens eine/n - idealerweise zwei - durch den Verband autorisierte Personen.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt im BRSNW durch den/die Geschäftsführer*in und/oder den/die stellv. Geschäftsführer*in für folgende Personengruppen:

- alle Mitglieder des Hauptvorstands des BRSNW
- alle Mitglieder des Jugendausschusses des BRSNW
- alle hauptberuflich Angestellten des BRSNW
- alle Mitglieder der Bezirksvorstände des BRSNW
- alle Gremien und Ausschüsse des BRSNW
- alle in den Aus-, Fort- und Weiterbildungen des BRSNW tätigen Lehrkräfte
- alle ehrenamtlichen und nebenberuflichen Trainer*innen und Kampfrichter*innen des BRSNW
- alle weiteren Mitarbeitenden bei Veranstaltungen des BRSNW mit und ohne Übernachtung(en), an denen Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die eines besonderen Schutzes bedürfen, teilnehmen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss von den genannten Personengruppen alle fünf Jahre wieder neu beantragt und vorgelegt werden. In Verdachtsfällen muss eine vorzeitige Wiedervorlage verlangt werden. Außer den oben erwähnten autorisierten Ansprechpartnern des BRSNW, darf keine weitere Person Einsicht in die Führungszeugnisse nehmen. Die eingereichten Führungszeugnisse der Mitarbeitenden werden weder einbehalten noch kopiert aufbewahrt. Grundsätzlich sind die Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer aktuellen Fassung zu beachten.

Bei allen hauptberuflichen Mitarbeitenden des BRSNW ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses Bestandteil des Arbeitsvertrages, der Sonderkündigungsvereinbarungen enthält.

6.

QUALIFIZIERUNG VON PRÄVENTIONSFACHKRÄFTEN UND SENSIBILISIERUNG FÜR DAS THEMA PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT IM BRSNW UND SEINEN STRUKTUREN

6.1 QUALIFIZIERUNG DER PRÄVENTIONSFACHKRÄFTE IM BRSNW

Der BRSNW wird die für den Verband tätigen Präventionsfachkräften in Qualifizierungsmaßnahmen des Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) und/oder BRSNW hinsichtlich der Prävention sexualisierter und interpersonaler Gewalt im Umfang von 15 Lerneinheiten (LE) sensibilisieren und qualifizieren.

6.2 QUALIFIZIERUNG DER LEHRKRÄFTE IM BRSNW

Der BRSNW wird die für den Verband tätigen Lehrkräfte in Qualifizierungsmaßnahmen des Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) und/oder BRSNW hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt im Umfang von 4 LE sensibilisieren und qualifizieren. Die Sensibilisierung und Qualifizierung werden innerhalb von drei Jahren wiederholt.

6.3 QUALIFIZIERUNG DER ÜBUNGSLEITUNGEN IM BRSNW

Das Thema Prävention sexualisierter und interpersonaler Gewalt ist Bestandteil der Ausbildungen der Übungsleitungen des BRSNW und wird dort im Grundlagenblock 10 mit 3 LE vermittelt.

6.4 QUALIFIZIERUNG ANDERER MITARBEITENDEN IN DEN VEREINEN DES BRSNW

Die Qualifizierung anderer Mitarbeitenden in den Vereinen des BRSNW erfolgt durch Fortbildungsmaßnahmen des BRSNW in Kooperation mit dem LSB NRW im Umfang von 4 LE.

6.5 PRÄVENTIONSFACHKRÄFTE UND INFORMATIONEN

Beim BRSNW werden mindestens zwei Präventionsfachkräfte (unterschiedlichen Geschlechts) benannt, deren aktuellen Kontaktdaten auf der Internetseite des BRSNW zu finden sind.

Zu den Aufgaben der Präventionsfachkräfte gehören u.a.:

- Sie erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses innerhalb des BRSNW und seiner Mitgliedsvereine, indem u.a. vor Ort mit Kooperationspartnern u.a. Informations- und Qualifizierungsveranstaltungen angeboten werden.
- Sie begleiten die Erstellung und Weiterentwicklung eines Verhaltensleitfadens.
- Sie koordinieren die Präventionsmaßnahmen.
- Sie fungieren als vertrauensvolle Ansprechpartner*in für alle Verbandsmitglieder, sowohl für die Mitgliedsvereine als auch für Einzelpersonen.
- Sie leiten im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts Schritte zur Intervention ein und informieren den Vorstand direkt und unmittelbar.
- Sie informieren regelmäßig den Vorstand über die Umsetzung der Maßnahmen.

7.

LIZENZENTZUG DURCH DEN BRSNW ODER DBS

Laut den „Rahmenrichtlinien zur Qualifizierung im DOSB“ haben die Ausbildungsträger das Recht, DOSB-Lizenzen zu entziehen, wenn der bzw. die Lizenzinhaber*in gegen die Satzung des Verbandes oder ethisch-moralische Grundsätze (s. Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer) verstößt (siehe Absatz 2.5). Aufbauend darauf regeln die „Richtlinien zur Ausbildung im DBS“, dass die beauftragten Stellen (Landes- oder Fachverbände des DBS) das Recht haben, LIZENZEN ZU ENTZIEHEN, WENN DER BZW. DIE LIZENZINHABER*IN GEGEN SATZUNG, ORDNUNGEN ODER BESTIMMUNGEN DES DBS ODER SEINER LANDES- UND FACHVERBÄNDE VERSTÖSST (siehe Absatz 6.3.6). Von diesen Regelungen wird der BRSNW bei Verstößen von Lizenzinhaber*innen, die eine Lizenz über den BRSNW erhalten haben, Gebrauch machen. Wenn Lizenzinhaber*innen eine Lizenz direkt über den DBS (z.B. Trainerlizenzen) erhalten haben, behält sich der BRSNW vor, dem DBS einen Lizenzentzug zu empfehlen.

8. BEHINDERUNGSSPEZIFISCHE

FAKTOREN IM UMGANG MIT DER PRÄVENTION INTERPERSONALER GEWALT

Da jede Sportart ihre eigenen Besonderheiten mit sich bringt, werden in dem vorliegenden Schutzkonzept nur allgemeine sportartspezifische Faktoren im Umgang mit der Prävention von Gewalt genannt und solche, die mit einer Behinderung im Zusammenhang stehen. Ein Großteil der Sportfachverbände hat bereits eigene Schutzkonzepte entwickelt, in denen die einzelnen Besonderheiten und Risiken der jeweiligen Sportart nachzulesen sind.

Viele Sportarten sind mit Körperkontakt verbunden und bei manchen Krankheiten oder Behinderungen, kann eine körperliche Hilfe oder Assistenz unabdinglich sein. So müssen z.B. sehbehinderte Menschen bei einigen Sport- und Übungsformen zuerst taktil geführt werden, um eine korrekte Übungsausführung gewährleisten zu können. Auch bei Krankheitsbildern, die eine Gangunsicherheit und somit Sturzgefahr mit sich bringen, ist im Sinne der Sicherheit in einigen Fällen Hilfestellung zu leisten. Dazu gehören Krankheitsbilder im orthopädischen (z.B. Hüft- und Knie-TEPs) und neurologischen Bereich (z.B. Parkinson oder MS). Ebenso gilt dies für Menschen, die von Schwäche- und Schwindelanfällen betroffen sind, was gehäuft bei Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems vorkommen kann.

Bei erforderlichem Körperkontakt im Rahmen des Vereinsbetriebes ist die Intimsphäre zu wahren und darauf zu achten, dass die angebotene Hilfe für die jeweilige Person nicht unangenehm ist. Bei psychischen Erkrankungen wie der Borderline-Persönlichkeitsstörung ist zudem zu bedenken, dass jede Berührung belastende Gefühle und Assoziationen triggern kann. Zudem können diese Personen durch ein übermäßiges Bedürfnis gekennzeichnet sein umsorgt zu werden, was zu Unterwürfigkeit und klammernden Verhaltensweisen führen kann. Dadurch können Hilfestellungen überinterpretiert werden, was es potentiellen Täter*innen leichter macht sexuell Übergriffig zu werden.

Menschen mit geistiger Behinderung haben oftmals Schwierigkeiten, zwischen einer angebotenen Hilfestellung im sportlichen Sinne und einer unangemessenen Berührung zu differenzieren. Dabei kann es aber auch vorkommen, dass Nähe und Zuneigung zu Betreuern oder Vertrauten aktiv gesucht wird. Dies macht es potentiellen Täter*innen leichter gegenüber diesen Personengruppen interpersonale Gewalt anzuwenden.

Situationen, wie Umziehen oder Duschen, bergen ein grundsätzliches Risiko, daher sollte stets die Möglichkeit gegeben sein, sich eigenständig oder mit Hilfe der individuell notwendigen Assistenz umzuziehen. **UMKLEIDEN UND DUSCHEN SOLLTEN FÜR ERWACHSENE, OB ELTERN, BETREUER*INNEN ODER TRAINER*INNEN, GRUNDSÄTZLICH TABU SEIN**, sofern eine Assistenz nicht erforderlich ist. Bei Menschen mit Behinderungen der Gliedmaßen können Fehlfunktionen der Sportbekleidung und oder Prothesen auftreten, auch hierbei ist die Intimsphäre zu wahren.

Menschen mit sensorischen Behinderungen haben oftmals Probleme ihre Umwelt wahrzunehmen. Dadurch fällt es Voyeuren leichter, unerlaubt Filmaufnahmen von dieser Personengruppe zu machen. Die Nutzung von elektronischen Geräten mit Kamerafunktion muss für alle Personen in den Umkleiden und Duschen generell untersagt sein.

Der BRSNW empfiehlt daher seinen Mitgliedsvereinen das Thema Prävention und Intervention interpersonaler Gewalt im Sport von Menschen mit Behinderung offen anzusprechen. Primär geht es darum, sich gegen alle Formen von Gewalt an Menschen mit oder mit drohender Behinderung oder mit chronischer Erkrankung, insbesondere Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu positionieren, diese zu schützen, ohne dabei jemanden unter Generalverdacht zu stellen.

9.

AUFGABENKATALOG

Der BRSNW fordert von jeder im Verband wiederkehrend tätigen Person ein erweitertes Führungszeugnis. Zudem werden diese Personen und alle Teilnehmenden an Lehrgängen aufgefordert, den Ehrenkodex zu unterzeichnen. Sind Personen nur einmalig für den Verband tätig oder kann aufgrund der Kurzfristigkeit des Einsatzes kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, ist der Ehrenkodex zu unterzeichnen und gegebenenfalls die Selbstverpflichtungserklärung des DSJ (s. Anhang) zu unterzeichnen, dass keine Verfahren anhängig sind.

Bereits in den Stellenausschreibungen des BRSNW wird der Stellenwert des Themas Prävention interpersonaler Gewalt deutlich gemacht. Damit sollen potentielle Täter*innen bereits im Vorfeld abgeschreckt werden.

Der BRSNW wird in allen Ausbildungsmaßnahmen verpflichtend „Prävention sexualisierter Gewalt“ zum Thema machen. Alle eingesetzten Auszubildenden werden geschult. Um alle Mitarbeiter*innen für das Thema Prävention interpersonaler Gewalt zu sensibilisieren, soll dieses während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses fortlaufend thematisiert werden.

Der BRSNW hat es sich zur Aufgabe gemacht, das bestehende Schutzkonzept im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

INTERVENTIONSLEITFADEN BEI VERDACHTSFÄLLEN

Vorfälle von Interpersonaler Gewalt können auch mit einem guten Präventionskonzept nicht gänzlich ausgeschlossen werden. DER ERNSTFALL MUSS DABEI NICHT ZWINGEND EIN MISSBRAUCHSFALL SEIN. BEREITS GRENZVERLETZENDES VERHALTEN, WIE Z. B. DAS STÄNDIGE UMARMEN DER KINDER, JUGENDLICHEN UND ERWACHSENEN DURCH EINE*N BETREUER*IN ERFORDERT EIN UNVERZÜGLICHES EINSCHREITEN.

Die Konfrontation mit einem Fall interpersonaler Gewalt löst zwangsläufig die unterschiedlichsten Emotionen wie Wut, Betroffenheit, Angst, Ohnmacht oder auch Hilflosigkeit aus. Um Unsicherheiten bei den Präventionsfachkräften sowie allen Mitarbeiter*innen des BRSNW zu vermeiden und um in Verdachts- und Mitteilungsfällen adäquat reagieren zu können, soll dieser Leitfaden entsprechende Hilfestellungen geben.

INTERVENTION BEINHALTET ALLE MASSNAHMEN, DIE DAZU GEEIGNET SIND, GRENZWERTIGES VERHALTEN UND ETWAIGE VORFÄLLE VON INTERPERSONALER GEWALT ZU BEENDEN UND DIE BETROFFENEN ZU SCHÜTZEN. Gleichwohl gehört auch das Einschätzen und Einordnen von Vermutungen und Verdachtsäußerungen unter Einbeziehung professioneller Institutionen und Fachberatungsstellen dazu. Jede Intervention muss gründlich geplant und vorbereitet werden. Denn es ist wichtig sowohl weiteren Schaden von den Betroffenen abzuwenden als auch falsche Verdächtigungen aufzuklären.

Welche Hilfen im konkreten Einzelfall die Richtigen sind, hängt unter anderem von dem Alter sowie der körperlichen, geistigen und emotionalen Entwicklung des betroffenen Kindes, der*des Jugendlichen oder der*des Erwachsenen, der Dauer und Schwere des Missbrauches, der Beziehung zwischen Betroffenen und Täter*in und den übrigen Lebensumständen des*der Betroffenen ab.

Für das Vorgehen im Rahmen der Intervention kann zwischen der konkreten Mitteilung/Information und dem Verdacht unterschieden werden. In beiden Fällen gelten gleichermaßen die folgenden Grundsätze:

SCHUTZ DES*R MUTMASSLICHEN BETROFFENEN:

Der*die mutmaßliche Betroffene steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was diesem Schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte. Hierzu gehört u.a. die unmittelbare Unterbindung von Berührungspunkten/Kontakt zwischen potentiell Betroffenen und potentiell Übergriffigen unter Berücksichtigung von Vertraulichkeit und Diskretion. Alle weiteren Handlungsschritte erfolgen nur in Absprache mit der betroffenen Person.

VERTRAULICHKEIT UND DISKRETIION:

Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer*innen, Presse oder gar den*die mutmaßliche*n Täter*in) kann weitere Ermittlungen, z. B. seitens der Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden.

PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ:

Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen müssen zu jedem Zeitpunkt gewahrt werden, dies gilt aber auch für die Verdächtigten, sowie die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung.

KONSEQUENZEN:

Auch ohne rechtskräftige Verurteilung können Maßnahmen gegen hauptberufliche Mitarbeitende, sowie Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen durch den Vorstand ergriffen werden. Diese können aufgrund der Verletzung der im Anhang befindlichen Leitlinien, bei Verstößen gegen die Ordnungen des BRSNW oder Verstoß gegen arbeitsvertragliche Regelungen eingeleitet werden. Die Möglichkeiten reichen von Personalgesprächen, Ermahnungen und Abmahnungen, der Zuweisung einer anderen Tätigkeit oder der vorübergehenden Freistellung.

Bei Mitarbeiter*innen kommen zusätzlich in Betracht:

1. Die ordentliche Kündigung bei Vorlage eines Kündigungsgrundes:

Die personenbedingte Kündigung z.B. bei Nichteignung (in der Person liegender Grund: Gefährlichkeit für Kinder/Jugendliche)

Die Verhaltensbedingte Kündigung z.B. bei feststehendem Missbrauch während der Tätigkeit. Ggf. bei Verstoß gegen eine Selbstverpflichtungserklärung

Die Verdachtskündigung bei dringendem Verdacht oder hohe Wahrscheinlichkeit für den Missbrauch.

2. Die Außerordentliche fristlose Kündigung (§ 626 BGB) wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer eine Fortsetzung des Arbeitsvertrags nicht einmal bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zugemutet werden kann (i.d.R. anzunehmen beim Vorliegen der oben genannten Kündigungsgründe).

Bei hauptberuflich Mitarbeitenden sind in den Arbeitsverträgen entsprechende Regelungen aufgenommen worden.

Bei Honorarkräften:

Kündigung zum Ende des vereinbarten Vergütungszeitraums (§ 621 BGB) oder eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

Bei ehrenamtlich Tätigen:

Jederzeitige Kündigung ohne Beachtung des Kündigungsschutzes möglich, es sei den abweichenden vertraglichen Vereinbarungen.

Dokumentation:

Ziel der Dokumentation ist es, von Anfang an Verdachtsfälle aber auch Auffälligkeiten festzuhalten, die man bei einer Person wahrnimmt. Die Dokumentation wird auch im Falle der Einschaltung des Jugendamtes oder bei einem strafrechtlichen Verfahren benötigt.

Bei einer telefonischen oder persönlichen Kontaktaufnahme dokumentiert die Ansprechperson bzw. die Präventionsfachkraft mittels Dokumentationsbogen den Sachverhalt. Sollten Hinweise oder Verdachtsmomente per E-Mail zugesendet werden, konvertiert der Empfänger diese in eine PDF.

Die Ablage erfolgt in allen Fällen in einen gesonderten Ordner auf welchen ausschließlich die vom Verband bestimmten Ansprechpersonen und das Interventionsteam Zugriff haben. Das Interventionsteam muss den Vorstand über Verdachtsfälle in Kenntnis setzen.

10.1

HANDLUNGSSCHRITTE IM FALLE EINER KONKRETEN MITTEILUNG/ INFORMATION IN ABSPRACHE MIT DER BETROFFENEN PERSON

- **RUHE BEWAHREN UND DEN VORFALL SORGFÄLTIG PRÜFEN, DISKRETIION WAHREN**
- **ZUHÖREN, GLAUBEN SCHENKEN UND ERMUTIGEN**
- **DOKUMENTATION ALLER AUSSAGEN, EINDRÜCKE UND SITUATIONEN VORNEHMEN**
- **FACHKRAFT FÜR INTERPERSONALE GEWALT INFORMIEREN**
- **INDIVIDUELLE FAKTOREN DES*DER BETROFFENEN BERÜCKSICHTIGEN**
- **EINBINDUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN ODER GESETZLICHEN VERTRETUNG BESPRECHEN**
- **KONTAKT ZUR FACHBERATUNGSSTELLE SUCHEN**
- **EINSCHALTUNG EINER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDE ABKLÄREN**

10.1.1 RUHE BEWAHREN UND DEN VORFALL SORGFÄLTIG PRÜFEN, DISKRETION WAHREN

Ein überstürztes Handeln und unüberlegter Aktionismus hilft nicht weiter und kann die Situation für der*die mutmaßliche Betroffene im schlimmsten Falle sogar verschlechtern. Es sollen darüber hinaus keine Versprechungen gemacht werden, die anschließend nicht gehalten werden können.

10.1.2 ZUHÖREN, GLAUBEN SCHENKEN UND ERMUTIGEN

Ziel eines ersten Gesprächs ist es, sich ein Bild über die Situation zu verschaffen und mit dem*der Betroffenen zu klären, was für ihn*sie getan werden kann und welche Erwartungen an den BRSNW bestehen. Es soll vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden.

Es ist zu vermeiden, den Sachverhalt aufzuklären zu wollen bzw. dem*der mutmaßlich Betroffenen zum Sachverhalt/Tatgeschehen zahlreiche Fragen zu stellen, denn eine von einem Laien durchgeführte Befragung kann den Beweiswert einer Aussage im späteren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren trüben, da die Gefahr der ungewollt suggestiven Beeinflussung besteht.

Es soll dem*der Betroffenen versichert werden, dass alle weiteren Schritte in Absprache mit dem*der Betroffenen erfolgen. Es wird um das Einverständnis gebeten, dass man zunächst selbst Unterstützung bei professionellen Beratungsstellen einholen, sowie die Präventionsfachkräfte für sexualisierte Gewalt im BRSNW informieren darf, um die weiteren Schritte gemeinsam abzustimmen. Sollte das Einverständnis von dem*der Betroffenen nicht gegeben werden, ist das zu akzeptieren. **IN BEIDEN FÄLLEN WERDEN ABSCHLIESSEND VERBINDLICHE ABSPRACHEN ÜBER DAS WEITERE VORGEHEN GETROFFEN.** Alles ist schriftlich zu dokumentieren und für Dritte unzugänglich aufzubewahren.

10.1.3 DOKUMENTATION ALLER AUSSAGEN, EINDRÜCKE UND SITUATIONEN VORNEHMEN

Für die spätere, strafrechtliche Ermittlung ist eine wörtliche Dokumentation aller Aussagen, subjektiven Eindrücke und Darstellung der Situationen schriftlich für die Rekonstruktion eines Missbrauchsgeschehens wichtig. **ZUDEM DIEN T EINE LÜCKENLOSE DOKUMENTATION DEM EIGENEN SCHUTZ,** da auch später noch erläutert werden kann, wie man zu Entscheidungen gelangt ist. Daher ist ein entsprechender schriftlicher Vermerk zu erstellen, in welchem der erste Verdacht, das weitere Vorgehen sowie sämtliche, geführte Gespräche ab der ersten Mitteilung dokumentiert werden. Eine entsprechende Formularvorlage für die Dokumentation ist im Anhang beigelegt. Es ist darüber hinaus sicher zu stellen, dass die **DOKUMENTE, VERMERKE UND PROTOKOLLE SICHER UND VERSCHLOSSEN, FÜR DRITTE UNZUGÄNGLICH** aufbewahrt werden.

10.1.4 FACHKRAFT FÜR INTERPERSONALE GEWALT INFORMIEREN

Im Fall einer konkreten Mitteilung soll, nach Rücksprache mit der meldenden Person, zunächst der*die Präventionsfachkraft für interpersonale Gewalt im BRSNW über die Mitteilung informiert werden. Diese*r ist speziell für solche Fälle sensibilisiert, kennt die Abläufe und kann somit die weitere Beratung sowie eine **BESTMÖGLICHE UNTERSTÜTZUNG UND BEGLEITUNG** des*der Mitteilenden und des*der Betroffenen übernehmen.

10.1.5 INDIVIDUELLE FAKTOREN DES*DER BETROFFENEN BERÜCKSICHTIGEN

Beim weiteren Vorgehen müssen die individuellen Faktoren des*der Betroffenen wie Alter, Geschlecht, Entwicklungsstand oder Kultur berücksichtigt werden. Ungeachtet dessen dürfen keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes, Jugendlichen bzw. Erwachsenen hinweg gefällt werden.

10.1.6 EINBINDUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN ODER GESETZLICHEN VERTRETUNG BESPRECHEN

Es soll mit dem*der Betroffenen abgeklärt werden, ob die Erziehungsberechtigten (oder die gesetzliche Vertretung) hinzugezogen werden soll. Grundsätzlich sollte dies bei weiteren Gesprächen der Fall sein. Die Hinzuziehung unterbleibt jedoch, wenn die Angaben des*der Betroffenen eine Verstrickung der Erziehungsberechtigten/der gesetzlichen Vertretung in den sexuellen Missbrauch befürchten lassen. Hierzu muss sich mit einer sachverständigen Stelle beraten werden

10.1.7 KONTAKT ZUR FACHBERATUNGSSTELLE SUCHEN

Intervention bei interpersonaler Gewalt insbesondere der sexualisierten Gewalt erfordert professionelles Handeln, das auch konsequent die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Aus diesem Grund muss so früh wie möglich auf die Hilfe von externen Fachleuten (z. B. regionale Kinderschutzbünde, Weißer Ring, örtliche Jugendämter und Polizei) zurückgegriffen werden. Der Vorteil von unabhängigen Beratungsstellen ist, dass diese entsprechend frei agieren und Empfehlungen dafür geben können, wann und unter welchen Bedingungen die örtlichen Behörden (z. B. Polizei, Jugendamt) einzuschalten sind. Alle weiteren Schritte sollen gemeinsam mit der Fachberatungsstelle und unter Berücksichtigung der Wünsche des*der Betroffenen erfolgen.

Um den Kontakt zu einer solchen Fachberatungsstelle zu vereinfachen, hat BRSNW eine Kooperation mit zwei Fachberatungsstellen abgeschlossen, auf die im Falle einer Intervention zurückgegriffen werden kann:

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen der Caritas Gelsenkirchen

Kirchstraße 51, 45879 Gelsenkirchen

+49 209 15806-10

+49 209 15806-45

fachstelle@caritas-gelsenkirchen.de

ZARTbitter - Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Hammer Straße 220, 48153 Münster

+49 251 4140555

Info@zartbitter-muenster.de

HILFETELEFON SEXUELLER MISSBRAUCH

Die Fachkräfte des Hilfetelefons unterstützen Anrufende, die eine Beratungsstelle suchen, und nennen Hilfsangebote vor Ort, an die man sich wenden kann.

Tel.: +49 (800) 2255530

Website: www.hilfetelefon-missbrauch.de

Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis

14.00 Uhr Dienstag, Donnerstag von 15.00 bis 20.00 Uhr

WEISSER RING

Die ehrenamtlichen Berater*innen am Opfer-Telefon sind direkt für die Betroffenen da, wenn Unterstützung nach einer Straftat benötigt wird oder für Personen, die in Vertretung für jemanden anrufen. Darüber hinaus verweisen sie auch an externe Beratungsstellen oder andere Unterstützungsmöglichkeiten im erreichbaren Umfeld

Tel.: +49 (116) 006

Website: www.weisser-ring.de

Sprechzeiten: Montag bis Sonntag von 7.00 bis 22.00 Uhr.

Weitere Informationen zum Thema

- www.hilfeportal-missbrauch.de
- www.dksb.de
- www.suse-hilft.de
- www.psg.nrw

10.1.8 EINSCHALTUNG EINER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDE ABKLÄREN

Es muss geklärt werden, ob der*die Betroffene die Einschaltung einer Strafverfolgungsbehörde wünscht. Eine Anzeige kann zunächst nur der*die Betroffene oder seine*ihre Familie tätigen. Es ist untypisch und auch nicht zu empfehlen, dass eine Anzeige über den BRSNW läuft. Grundsätzlich sind die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) über die tatsächlichen Anhaltspunkte zu informieren, eine Ausnahme stellen hier der Schutz des*der mutmaßlichen Betroffenen oder der entgegenstehende Opferwille dar. Sobald eine Meldung erfolgt, ist die Polizei verpflichtet dieser nachzugehen. Die Prozesse, die ins Rollen gebracht werden, können nicht aufgehoben werden. Ist der Schutz des*der Betroffenen vorher nicht sichergestellt, kann es zu weiteren traumatischen Erfahrungen kommen. Zudem muss der*die Betroffene im Vorfeld (vor der Anzeige) entsprechend stabilisiert werden, damit er*sie zu einer rechtskräftigen Aussage im Falle eines Strafprozesses in der Lage ist und den Strapazen des Prozesses standhält.

DER*DIE BETROFFENE WÜNSCHT EINE STRAFVERFOLGUNG:

Wenn ein Strafverfahren eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit des*der mutmaßlich Betroffenen verursachen kann, ist von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Für die Beurteilung der Gefährdungslage ist eine sachverständige Stelle hinzuziehen.

DER*DIE BETROFFENE WÜNSCHT KEINE STRAFVERFOLGUNG:

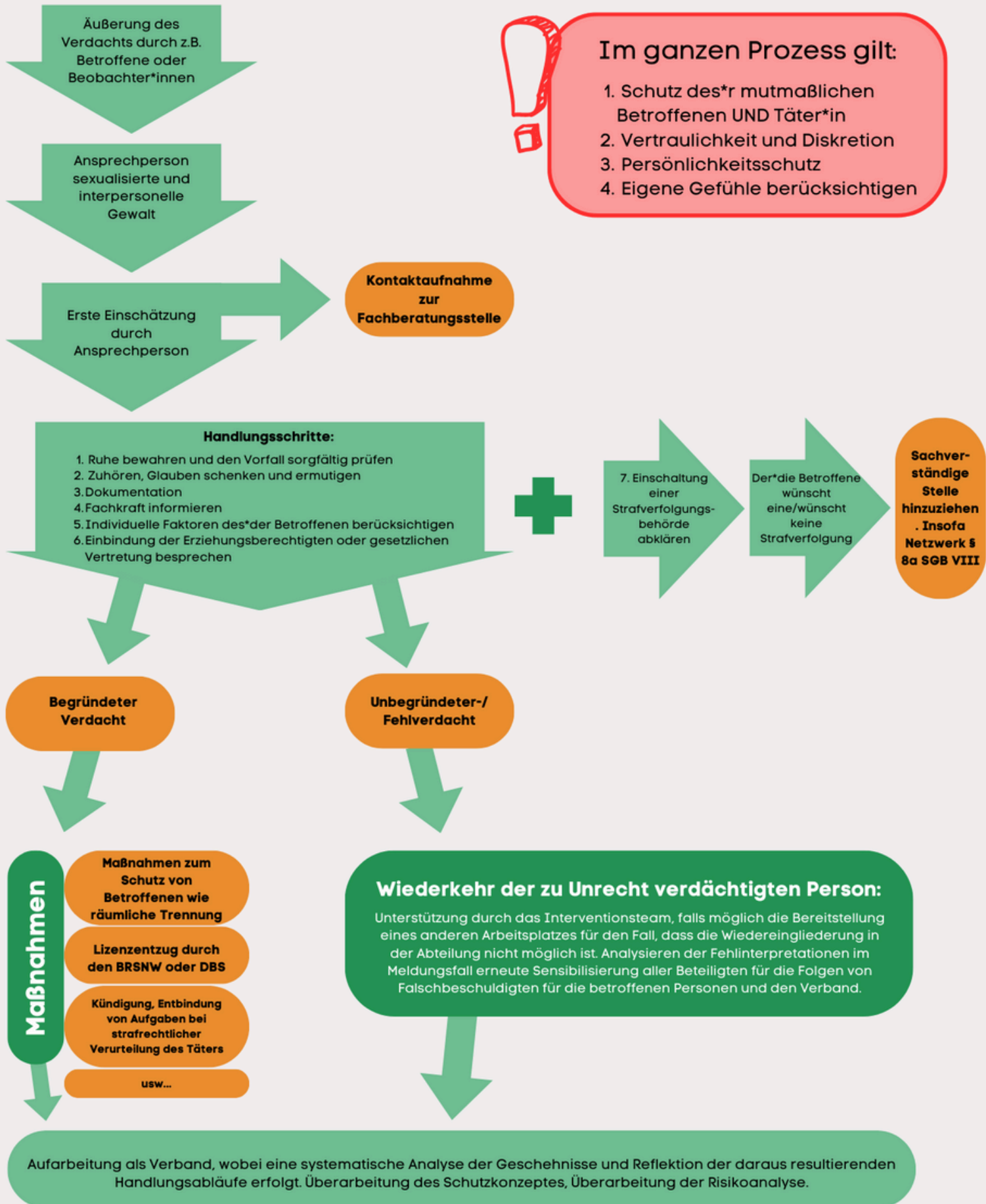
Wenn der*die Betroffene keine Strafverfolgung möchte, ist dieses nochmals alters- und situationsgerecht über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Von einer Strafverfolgung kann nur abgesehen werden, wenn die Gefährdung der mutmaßlich betroffenen Person und anderer Kinder und Jugendlicher durch eigene Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Dabei ist auch die mögliche Strafbarkeit durch Unterlassen zu bedenken. Für diese Beratung muss eine sachverständige Stelle (z.B. Jugendämter vor Ort) hinzugezogen werden. Das endgültige Absehen von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde muss durch die sachverständige Stelle bestätigt werden.

10.1.9 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Überlegen Sie, ob und wie Sie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informieren. Um das Vertrauen in die Qualität Ihres Schutzkonzepts wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie Sie interveniert haben, beziehungsweise wie Ihre Präventionsbemühungen aussehen. Denken Sie daran, dass jede Person Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Sie sollten Personen gegenüber der Presse nicht namentlich benennen. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ sollten Sie diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüfen lassen. Bitte bedenken Sie: Bei der Einleitung von Maßnahmen ist es immer ratsam, sich vorab professionellen Rat und Hilfe zu holen.



INTERVENTIONSLEITFADEN



Aufarbeitung und Wiederkehr

Wenn ein Fall von interpersonaler Gewalt auftritt, können alle beteiligten großen Schäden erleiden. Aus diesem Grund ist eine nachhaltige und transparente Aufarbeitung für alle Beteiligten, sowie den BRSNW als Verband ein wichtiges Anliegen.

Wir unterscheiden hierbei unter der Aufarbeitung als Verband, wobei eine systematische Analyse der Geschehnisse und Reflektion der daraus resultierenden Handlungsabläufe erfolgen muss, sowie der persönlichen Aufarbeitung.

Bei der Aufarbeitung als Verband werden folgende Punkte analysiert:

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen und wurde im Vorfeld der Risikoanalyse der Mechanismus übersehen? Gab es Strukturen die Gewalt ermöglicht bzw. die Aufdeckung erschwert haben?
- Welche Maßnahmen haben explizit gegriffen und welche versagt? Wurde Gewalt bewusst oder unbewusst, nicht oder zu spät unterbunden? Haben die Verantwortungsträger*innen keine Kenntnis der Vorfälle erlangt? Wurden Geschehnisse vertuscht, verdrängt oder verschwiegen und wenn ja durch wen und warum?
- Besteht die Möglichkeit, die persönlichen Erfahrung der Betroffenen zur Verbesserung des Schutzkonzeptes einzubeziehen?

Bei der persönlichen Aufarbeitung steht allen betroffenen Personen Unterstützung durch das Interventionsteam zur Verfügung. Das Interventionsteam vermittelt ggf. externe Beratungsangebote.

Wiederkehr von Betroffenen:

- Betroffene Personen, die aufgrund eines Vorfalls aus dem Verband ausscheiden, erhalten eine Mitteilung durch den Vorstand, dass die Entscheidung respektiert wird und die Zusammenarbeit jederzeit wiederaufgenommen werden kann und bei Ausschreibungen von Stellen berücksichtigt wird.
- Meldende, denen nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Meldung nicht angemessen nachgegangen wurde, erhalten eine Stellungnahme und eine Entschuldigung durch den Vorstand.

Wiederkehr von Falschbeschuldigten:

- Unterstützungsmaßnahmen durch den Vorstand, falls möglich die Bereitstellung eines anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung in der Abteilung nicht möglich ist.
- Analysieren der Fehlinterpretationen im Meldungsfall, erneute Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen für Falschbeschuldigte

